

## Sportbetrieb in der Halle für Alle und dem Waldstadion

Unter folgenden Bedingungen kann der Sportbetrieb aufgenommen werden:

- In der Halle für Alle ist Training mit 25 nicht getesteten Erwachsenen unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleitern erlaubt. Bei mehr als 25 Erwachsenen müssen alle getestet<sup>1</sup> sein. Bei Teilen der Halle ist ebenfalls pro Hallenhälfte Training mit bis zu 25 nicht getesteten Erwachsenen erlaubt. Für Kinder gilt keine Testpflicht.
- Wettbewerbe und Sportfeste dürfen innerhalb geschlossener Räume mit max. 1250 Personen, außerhalb mit max. 2500 Personen stattfinden. Ein Hygienekonzept entsprechend der Landesverordnung<sup>2</sup> ist zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer müssen aufgenommen werden.
- Für Zuschauer beim Training oder Wettbewerben gelten die §§ 5 bis 5c Veranstaltungen der Landesverordnung<sup>2</sup>. Die sporttreibenden Personen werden dabei mit den Zuschauern zusammen gerechnet.
- Die Umkleieräume und Duschen im Sportlerheim können begrenzt benutzt werden, die Umkleiden und Duschen in der Halle für Alle können mit bis zu 10 Personen genutzt.
- Um die Begegnung von Sportlern vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde zu minimieren, wird jede Übungsstunde 5 Minuten später beginnen und 5 Min früher beendet. Die Übungsleiter achten auf ein zügiges Verlassen der Sporthalle. Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt über den markierten Rundkurs.
- Wartende und pausierende Sportler vor und in der Halle achten auf den nötigen Sicherheitsabstand und tragen möglichst einen Mund- und Nasenschutz.
- Die Übungsstunden erfolgen ausschließlich zu den bestehenden Trainingszeiten. Weitere Trainingszeiten sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen, bspw. bei Teilung einer Sportgruppe, um das Angebot für jeden Sportler aufrecht zu erhalten.

---

<sup>1</sup> vollständig geimpfte Menschen sind sowohl mit denen gleichzusetzen, die tagesaktuell einen negativen Coronatest (Selbsttest gilt auch) erhalten haben oder in den letzten 6 Monaten genesen.

<sup>2</sup> Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (in Kraft ab 14. Juni 2021)



## Sportbetrieb in der Halle für Alle und dem Waldstadion

- Während der Übungsstunden in der Halle bleiben alle Fenster und wenn möglich auch Türen für eine bessere Belüftung geöffnet. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe).
- Die Trainingsgeräte sind nach Möglichkeit von zuhause mitzubringen (z.B. Gymnastik-Matten) oder aber ein großes Handtuch zum Unterlegen. Hände und Füße (Barfuß) sind zu desinfizieren. Sportgeräte dürfen erst nach Desinfektion zurückgelegt werden.